

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2018

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung  
bitte bis  
1. Februar 2019

**PFL**

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 24  
Bildung/Soziales/Gesundheit  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon (0345) 2318 - 0

Ansprechpartner / -in:  
Frau Büttner (0345) 2318-429  
Telefax: (0345) 2318-921  
E-Mail:  
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

\_\_\_\_\_ 1-12  
Kennnummer Einrichtung

**D**  
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

**Hinweise zum Ausfüllen**

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungsunterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

**Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII besteht **1****

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich	anderes
... in Vollpflege .....	13-17 _____	18-22 _____	23-27 _____
... in Wochenpflege .....	28-32 _____	33-37 _____	38-42 _____

**Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht **2****

	Anzahl
Tagespflegepersonen am Jahresende .....	43-47 _____

**Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften **3****

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	männlich	weiblich	anderes
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft .....	48-52 _____	53-57 _____	58-62 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche .....	63-67 _____	68-72 _____	73-77 _____
... in bestellter Amtspflegschaft .....	78-82 _____	83-87 _____	88-92 _____
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche .....	93-97 _____	98-102 _____	103-107 _____
in Unterhaltspflegschaft .....	108-112 _____	113-117 _____	118-122 _____
... in bestellter Amtsvormundschaft .....	123-127 _____	128-132 _____	133-137 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche .....	138-142 _____	143-147 _____	148-152 _____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
 Dezernat 24  
 Bildung, Soziales, Gesundheit  
 Postfach 20 11 56  
 06012 Halle (Saale)

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**  
 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

**Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4**

		männlich	weiblich	anderes
Anzahl der Beistandschaften insgesamt .....	153-157	_____	158-162 _____	163-167 _____
darunter:				
für ausländische Kinder und Jugendliche .....	168-172	_____	173-177 _____	178-182 _____

**Maßnahmen des Familiengerichts 5**

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

1	Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).			
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
	... unter 6 Jahre .....	183-187 _____	188-192 _____	193-197 _____
	... 6 bis unter 14 Jahre .....	198-202 _____	203-207 _____	208-212 _____
	... 14 bis unter 18 Jahre .....	213-217 _____	218-222 _____	223-227 _____
2	Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).			
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
	... unter 6 Jahre .....	228-232 _____	233-237 _____	238-242 _____
	... 6 bis unter 14 Jahre .....	243-247 _____	248-252 _____	253-257 _____
	... 14 bis unter 18 Jahre .....	258-262 _____	263-267 _____	268-272 _____

**3** Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre .....	273-277	278-282	283-287
... 6 bis unter 14 Jahre .....	288-292	293-297	298-302
... 14 bis unter 18 Jahre .....	303-307	308-312	313-317

**4** Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

**4.1 Vollständige** Übertragung der elterlichen Sorge

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre .....	318-322	323-327	328-332
... 6 bis unter 14 Jahre .....	333-337	338-342	343-347
... 14 bis unter 18 Jahre .....	348-352	353-357	358-362

**4.2 Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

**i** Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien 4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre .....	363-367	368-372	373-377
... 6 bis unter 14 Jahre .....	378-382	383-387	388-392
... 14 bis unter 18 Jahre .....	393-397	398-402	403-407

**4.2.1** Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

**i** Unterposition von 4.2

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre .....	408-412	413-417	418-422
... 6 bis unter 14 Jahre .....	423-427	428-432	433-437
... 14 bis unter 18 Jahre .....	438-442	443-447	448-452

**4.2.1.1** Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

**i** Unterposition von 4.2.1

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre .....	453-457	458-462	463-467
... 6 bis unter 14 Jahre .....	468-472	473-477	478-482
... 14 bis unter 18 Jahre .....	483-487	488-492	493-497

**Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr** **6**

	Anzahl
durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge erklrungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) .....	498-502
durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB) .....	503-507

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgereklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

#### Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

### Erläuterungen zum Fragebogen

Für Kinder und Jugendliche, bei denen keine dauerhafte geschlechtliche Zuordnung erfolgte, ist bei Geschlecht „Anderes“ anzugeben (in Anlehnung an BVerfGE 1 BvR 2019/16).

#### 1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach §43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII untergebracht sind.

##### Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

##### Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

#### 2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht. Nach §43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

#### 3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach §1791c BGB und §55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

#### 4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

#### 5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach §1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen

(§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
  - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
  - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
  4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

## 6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

## JH601\_2017

### Statistik der Jugendhilfe - Teil I; 6 Pflegerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgeerklärungen Maßnahmen des Familiengerichts

Statistikidentifikator: -  
EVAS-Nummer: -  
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest  
Satzlänge: 507

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-B-JH-601  
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

#### Beschreibung:

-

#### Kommentar:

JH601 Import,- PL-Datensatz  
JH615 Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe  
.BASE-Projekt: -  
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA  
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 04/2016  
Datum: 28.07.2017

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH601_2017	<b>ASP-Name:</b> ASP-B-JH-601
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> ASP-B-JH-601	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					Identifikation
1	BA	1		1 ALN	Bogenart = D
	EF1	2 - 9		8 STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG1	2 - 6		5 STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG2	2 - 4		3 STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3		2 ALN	Land
3	EF1U2	4		1 ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6		2 ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9		3 ALN	Gemeinde
6	EF2	10 - 12		3 ALN	Laufende Nummer
					Kinder und Jugendliche, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht
					- Vollpflege
7	EF3	13 - 17		5 NOV05K00	männlich
8	EF4	18 - 22		5 NOV05K00	weiblich
9	EF30	23 - 27		5 NOV05K00	ohne Angabe
					- Wochenpflege
10	EF5	28 - 32		5 NOV05K00	männlich
11	EF6	33 - 37		5 NOV05K00	weiblich
12	EF50	38 - 42		5 NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					Tagespflege
13	EF8	43 - 47		5 NOV05K00	Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
					Anzahl der Tagespflegepersonen am Jahresende
					Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften
					Kinder und Jugendliche am Jahresende in gesetzlichen Amtsvormundschaften
14	EF9	48 - 52		5 NOV05K00	männlich
15	EF10	53 - 57		5 NOV05K00	weiblich
16	EF90	58 - 62		5 NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					darunter ausländische Kinder und Jugendliche
17	EF11	63 - 67		5 NOV05K00	männlich
18	EF12	68 - 72		5 NOV05K00	weiblich
19	EF110	73 - 77		5 NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					in bestellter Amtspflegschaft
20	EF13	78 - 82		5 NOV05K00	männlich
21	EF14	83 - 87		5 NOV05K00	weiblich
22	EF130	88 - 92		5 NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					und zwar: - ausländische Kinder und Jugendliche
23	EF15	93 - 97		5 NOV05K00	männlich
24	EF16	98 - 102		5 NOV05K00	weiblich
25	EF150	103 - 107		5 NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					in Unterhaltspflegschaft
26	EF17	108 - 112		5 NOV05K00	männlich
27	EF18	113 - 117		5 NOV05K00	weiblich
28	EF170	118 - 122		5 NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					in bestellter Amtsvormundschaft
29	EF19	123 - 127		5 NOV05K00	männlich
30	EF20	128 - 132		5 NOV05K00	weiblich
31	EF190	133 - 137		5 NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					darunter: - ausländische Jugendliche
32	EF21	138 - 142		5 NOV05K00	männlich

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6



# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH601_2017	<b>ASP-Name:</b> ASP-B-JH-601
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> ASP-B-JH-601	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

33	EF22	143 - 147	5	NOV05K00	weiblich
34	EF210	148 - 152	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
35	EF23	153 - 157	5	NOV05K00	Bestehende Beistandsschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt
36	EF24	158 - 162	5	NOV05K00	männlich
37	EF230	163 - 167	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
38	EF25	168 - 172	5	NOV05K00	darunter :- für ausländische Kinder und Jugendliche
39	EF26	173 - 177	5	NOV05K00	männlich
40	EF250	178 - 182	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					Maßnahmen des Familiengerichts -----
					Im Berichtsjahr neu hinzugek. Kinder u. Jugendl. bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitete wurden
					1. Dem Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen
41	EF27N	183 - 187	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
42	EF28N	188 - 192	5	NOV05K00	männlich
43	EF270	193 - 197	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
44	EF29N	198 - 202	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
45	EF30N	203 - 207	5	NOV05K00	männlich
46	EF290	208 - 212	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
47	EF31N	213 - 217	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
48	EF32N	218 - 222	5	NOV05K00	männlich
49	EF310	223 - 227	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2. Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten wurden andere Gebote/Verbote ausgesprochen
50	EF33N	228 - 232	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
51	EF34N	233 - 237	5	NOV05K00	männlich
52	EF330	238 - 242	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
53	EF35N	243 - 247	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
54	EF36N	248 - 252	5	NOV05K00	männlich
55	EF350	253 - 257	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
56	EF37N	258 - 262	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
57	EF38N	263 - 267	5	NOV05K00	männlich
58	EF370	268 - 272	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH601_2017	<b>ASP-Name:</b> ASP-B-JH-601
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> ASP-B-JH-601	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					3. Erklärungen des/ der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt
59	EF39N	273 - 277	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
60	EF40N	278 - 282	5	NOV05K00	männlich
61	EF39O	283 - 287	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
62	EF41N	288 - 292	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
63	EF42N	293 - 297	5	NOV05K00	männlich
64	EF41O	298 - 302	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
65	EF43N	303 - 307	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
66	EF44N	308 - 312	5	NOV05K00	männlich
67	EF43O	313 - 317	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					4a. Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
68	EF45N	318 - 322	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
69	EF46N	323 - 327	5	NOV05K00	männlich
70	EF45O	328 - 332	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
71	EF47N	333 - 337	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
72	EF48N	338 - 342	5	NOV05K00	männlich
73	EF47O	343 - 347	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
74	EF49N	348 - 352	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
75	EF50N	353 - 357	5	NOV05K00	männlich
76	EF49O	358 - 362	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					4b. Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
77	EF51N	363 - 367	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
78	EF52N	368 - 372	5	NOV05K00	männlich
79	EF51O	373 - 377	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
80	EF53N	378 - 382	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
81	EF54N	383 - 387	5	NOV05K00	männlich
82	EF53O	388 - 392	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
83	EF55N	393 - 397	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
84	EF56N	398 - 402	5	NOV05K00	männlich
85	EF55O	403 - 407	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					darunter: nur des Personensorgerechts
86	EF57N	408 - 412	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
87	EF58N	413 - 417	5	NOV05K00	männlich
88	EF57O	418 - 422	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH601_2017	<b>ASP-Name:</b> ASP-B-JH-601
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> ASP-B-JH-601	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

89	EF59N	423 - 427	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre männlich
90	EF60N	428 - 432	5	NOV05K00	weiblich
91	EF59O	433 - 437	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
92	EF61N	438 - 442	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre männlich
93	EF62N	443 - 447	5	NOV05K00	weiblich
94	EF61O	448 - 452	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) darunter: nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts
95	EF63N	453 - 457	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre männlich
96	EF64N	458 - 462	5	NOV05K00	weiblich
97	EF63O	463 - 467	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
98	EF65N	468 - 472	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre männlich
99	EF66N	473 - 477	5	NOV05K00	weiblich
100	EF65O	478 - 482	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
101	EF67N	483 - 487	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre männlich
102	EF68N	488 - 492	5	NOV05K00	weiblich
103	EF67O	493 - 497	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
104	EF35	498 - 502	5	NOV05K00	Sorgeerklärungen im Berichtsjahr - beurkundete Sorgeerklärungen
105	EF36	503 - 507	5	NOV05K00	- ersetzte Sorgeerklärungen oder Entscheidungen des FamG

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

## Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld  
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)  
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

### EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen  
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen  
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung  
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

### ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich